

Firma

Datum

Unternehmer/Unternehmerin

Der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung kommt in Zeiten von Corona besondere Bedeutung zu. Die Unternehmen müssen deshalb entsprechend der allgemeinen Gefährdungslage ein wirksames Hygienekonzept zur Eindämmung des Virus erarbeiten. Ziel muss es sein, Beschäftigte vor Ansteckung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Stellt sich ein betriebliches Hygienekonzept als unzureichend heraus, können im Einzelfall einzelne Bereiche oder sogar ganze Betriebsteile geschlossen werden. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung durch COVID-19 wirksam sind.

Mit dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden einige bereits aus dem öffentlichen Leben her bekannte Schutzmaßnahmen auch für den gewerblichen Bereich übernommen.

Es müssen folgende wirksame Maßnahmen zur Minderung einer Infektionsgefahr beachtet werden:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen – auch bei Gesprächen und in Pausen,
- Begrüßung ohne Körperkontakt,
- Husten und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen,
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Neben diesen allgemeinen Regeln müssen die Unternehmen auch darüberhinausgehende spezifische betriebliche Anforderungen in dem Hygienekonzept berücksichtigen und zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung ergänzen.

Organisation	ja	nein	Bemerkung/Maßnahme
Ist ein von außen gut sichtbarer Hinweis zur Option einer telefonischen Terminvereinbarung angebracht (um ein ggf. erhöhtes Ansammeln von Menschen im Ladengeschäft zu vermeiden)? Wird – falls möglich – Online-Verkauf von Batterien, Reinigungszubehör etc. mit Postversand und/oder Botendienst eingerichtet?			
Sind Hinweise mit Informationen zum korrekten Verhalten der Kunden im Eingangsbereich angebracht und ggf. Bodenmarkierungen für Wartepositionen vorhanden?			
Werden telefonische/elektronische Fernberatungsmöglichkeiten genutzt?			

Ist gewährleistet, dass die erforderlichen Abstände (mindestens 1,5 m) eingehalten werden können?			
Wird ein Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung für • Mitarbeiter und • Kunden zur Verfügung gestellt?			
Wird direkter (< 1,5 m) oder ungeschützter Kontakt zu Personen mit erkennbaren Erkrankungssymptomen der Atemwege (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber, Atembeschwerden) vermieden? Ist ein von außen gut sichtbarer Hinweis angebracht, dass Personen mit diesen Symptomen vor Betreten des Ladengeschäfts erst Rücksprache mit dem Ladenpersonal halten sollen?			
Wird bei erforderlichem direkten Kontakt auf die Hygienemaßnahmen geachtet? • Einmalschutzhandschuhe benutzen (z. B. gemäß DIN EN ISO 374-5) und nach Gebrauch fachkundig im dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen, • Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Mitarbeiter und Kunden), • Berühren des Gesichtes mit den Händen vermeiden, • Vor und nach Kundenkontakten Hände gründlich mit Seife waschen (mindestens 20–30 Sekunden), zum Abtrocknen Einmal-Papierhandtücher benutzen.			
Wird Handdesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) unter Beachtung der Herstellerangaben bedarfsgerecht eingesetzt? Wird Handdesinfektionsmittel möglichst im Spender zur Verfügung gestellt?			
Werden vom Kunden entgegengenommene Geräte/Utensilien (z. B. Hörgeräte, Otoplastiken, Ohrpassstücke, Schallschläuche) bei Bedarf desinfiziert? a) UV-Desinfektion in einer Trockenbox: Kann die UV-Desinfektion auch vom Kunden durchgeführt werden? b) Flächendesinfektionsmittel: Wird ein Desinfektionsmittel mit mindestens nachgewiesener Wirksamkeit „begrenzt viruzid“ eingesetzt?			
Werden mehrmals am Tag die Kunden- und Aufenthaltsräume mehrere Minuten gelüftet?			
Wird nach der Arbeit Hautpflege vorgenommen (häufiges Händewaschen und Desinfizieren trocknet die Haut aus)?			
Wird betriebsärztliche Beratung zum betriebsspezifischen Gesundheits- und Infektionsschutz eingeholt?			

Unterweisung der Beschäftigten	ja	nein	Bemerkung
Sind alle Beschäftigten über die Gefährdungen durch den Coronavirus und Maßnahmen zu deren Minimierung unterwiesen?			
Wissen alle Beschäftigten, wann sie • bei welchen Symptomen (insb. Fieber, Husten, Schnupfen oder Atembeschwerden sowie beim Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) einen Arzt telefonisch kontaktieren müssen, • eventuell selbst als infektionsverdächtig gelten und sich beim Arbeitgeber zum Schutze anderer Beschäftigter melden müssen?			
Sind die Beschäftigten angewiesen, die gebotenen Schutzmaßnahmen umzusetzen und zu befolgen?			

Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):

Diese Gefährdungsbeurteilung ergänzt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Sie wurde vor Beginn der Arbeiten erstellt, die Maßnahmen wurden umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft. Die Mitarbeiter sind unterwiesen.

Name der/des Arbeitsverantwortlichen

Datum, Unterschrift

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

 www.bgetem.de

Bestell-Nr. GB-C07

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter  medien.bgetem.de

1 · 0 · 3 – Stand: 05/20 – Alle Rechte beim Herausgeber